

René Schneider
Breul 16
48143 Münster

Telefon von 11 Uhr bis 21 Uhr
Telefon (02 51) 3 99 71 61
Telefax (02 51) 3 99 71 62

Schneider · Institute · Breul 16 · 48143 Münster · W.-Germany

No. 20454

An

Staatsanwaltschaft Freiburg

Kaiser-Joseph-Str. 259

79098 Freiburg

Telefax (07 61) 2 05 – 25 06

28. Mai 2004

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

Herrn Marinestabsrichter und Ministerpräsident a. D.

Professor Dr. iur. Dr. h. c. (mult.) Hans Filbinger – Beschuldigter –

geboren am 15. September 1913 in Mannheim,

z. Zt. wohnhaft in 79100 Freiburg, Riedbergstraße 28,

w e g e n

des Verdachts auf Straftaten,

insbesondere Täterschaft oder Teilnahme am Justizmord (Verbrechen gemäß § 211 StGB)

zum Nachteil des Matrosen Walter Gröger, + 16. März 1945 in Oslo,

Aktenzeichen

400 Js 14802/04

wird zum Sachverhalt und zur Rechtslage weiter vorgetragen:

A. Zum Sachverhalt:

Anliegend überreiche ich eine Publikation der Konrad-Adenauer-Stiftung, die natürlich eine **Beziehung der Original-Akten des Todesfalles Walter Gröger (+ 16. März 1945, Oslo) aus dem Bundesarchiv – Zentralnachweisstelle Kornelimünster bei Aachen, wo die Militärgerichtsakten aufbewahrt werden** – nicht entbehrlich macht.

„Der Fall Filbinger“

„Ein Rückblick auf die Kampagne und die historischen Fakten“,

von Günter Gillessen, in: PM 408/2003,

URL: http://www.kas.de/db_files/dokumente/die_politische_meinung/7_dokument_dok_pdf_3181_1.pdf

Vgl.: http://www.kas.de/publikationen/2003/3181_dokument.html

oder http://www.kas.de/druckansicht/dokument_druck.php?dokument_id=3181

I.

Ich zitiere zuerst noch einmal aus dem Vortrag des Herrn Professor Dr. Wette, der auf Seite 12 f. ausführlich über die Verurteilung des Matrosen Walter Gröger berichtet hat, d. h. ich zitiere wörtlich (*Schreibfehler wie im Original*):

»Dankenswerter Weise recherchierte der Freiburger Historiker Florian Rohdenburg M. A. im Bundesarchiv, Zentralnachweisstelle Kornelimünster bei Aachen, wo die Militärgerichtsakten aufbewahrt werden. Sein Ergebnis deckt sich mit dem bisher Bekannten, legt aber weitere Facetten des Falles frei. Es lautet – in meinen eigenen Worten formuliert – folgendermaßen: Der Matrose Walter Gröger machte im Dezember 1943 in Oslo den Versuch, dem Kriegsdienst zu entfliehen. Wie seine damalige norwegische Freundin berichtet, hasste er den Krieg und wollte nicht mehr kämpfen. Er wurde verhaftet und kam vor ein Kriegsgericht. Der Fall Gröger zog sich lange hin: von der Fahnenflucht im Dezember 1943 bis zu seiner Hinrichtung am 16. März 1945. Die zwischen diesen Daten liegenden 16 Monate verbrachte der Verurteilte in Wehrmachtgefängnissen, die von überlebenden Gefangenen als „wahre Hölle“ charakterisiert werden. Die Akte Gröger ist umfangreich, und die Einzelheiten der verfahrensrechtlichen Abläufe sind nur mit etlichem Aufwand nachzuvollziehen. [...] Ich fasse die Vorgänge folgendermaßen zusammen: Marinestabsrichter Dr. Filbinger war mit dem Fall Gröger nicht von Beginn an befasst, sondern erst in der letzten Phase. Zunächst, Anfang 1944, sollte der Deserteur Gröger nur mit 8 Jahren Zuchthaus und Verlust der Wehrwürdigkeit bestraft werden. Das akzeptierte der Gerichtsherr, ein Admiral, jedoch nicht und verlangte – auf Vorschlag des begutachtenden Marinejuristen – eine höhere Strafe, nämlich die Todesstrafe. Hinsichtlich des Tatbestandes der versuchten Desertion waren keine neuen Erkenntnisse hinzugekommen. Allerdings ließen sich die Militärjuristen von einer anderen Geschichte, die mit der Desertion gar nichts zu tun hatte, negativ beeinflussen: Gröger hatte die Uniformjacke eines Kameraden mit Auszeichnungen aus dem Ostkrieg als seine eigene ausgegeben. Als Dr. Filbinger in das Verfahren eintrat, lag die Forderung des Gerichtsherrn, die Todesstrafe zu [- es folgt Seite 13 -] verhängen, bereits auf dem Tisch. Marinestabsrichter Dr. Filbinger führte sie aus und beantragte als Ankläger die Todesstrafe für Gröger. Diese wurde dann vom Vorsitzenden Richter, Marineoberstabsrichter Dr. Harms, auch verhängt, und durch den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine bestätigt. Filbinger gab dem Matrosen das Todesurteil und die Ablehnung eines Gnadenerweises bekannt, ließ sich von diesem die Bekanntmachung schriftlich bestätigen und beaufsichtigte hernach als „Leitender Offizier“ die vom Gerichtsherrn angeordnete Vollstreckung. Knapp zwei Stunden nach der Bekanntgabe wurde der Verurteilte von einem Exekutionskommando erschossen. Der Matrose Walter Gröger war gerade 22 Jahre alt.

II.

Dazu ergänzt Herr Gillissen, – ich zitiere aus der o. g. Schrift der Konrad-Adenauer-Stiftung:

Dokumentiert ist, daß der „Oberfähnrich zur See Dr. jur. Hans Filbinger“ im Frühjahr 1943 gegen seinen erklärten Willen als Stabsrichter zur Militärjustiz der Marine kommandiert wurde. (Vgl. aaO, S. 68)

„Wenn der Gerichtsherr ein Todesurteil verlangte, musste der Anklagevertreter es fordern, auch wenn er widerstrebte – es sei denn, er war in der Lage, die Rechtswidrigkeit der Weisung zu begründen und deshalb Einspruch zu erheben.“ (Vgl. aaO, S. 70)

Auf den Seiten 71 und 72 beschreibt Herr Gillessen den Todesfall Walter Gröger,

– Seite 71 –

„ein Fall von Fahnenflucht wegen einer Liebesaffäre“.

»Walter Gröger, ein einundzwanzig Jahre alter Matrose, war im Oktober 1943 auf das Schlachtschiff „Scharnhorst“ versetzt worden, das in einem nordnorwegischen Fjord lag. Während er in Oslo auf die nächste Transportmöglichkeit zu warten hatte, lernte er eine Norwegerin kennen, schlüpfte zu ihr, und alsbald planten beide eine Flucht nach Schweden. Die Frau aber zögerte und bat nach vier Wochen einen ihr bekannten Feldwebel um Mithilfe für Grögers Verschwinden. Das führte zur Festnahme [...].

–Seite 72–

[...] Am Tag der Hauptverhandlung, Mitte Januar 1945, war der Untersuchungsführer verhindert, die Anklage zu vertreten. Filbinger, erst im Dezember nach Oslo versetzt, musste eine Anklage übernehmen, auf deren Vorbereitung er keinerlei Einfluss hatte nehmen können. In diesem späten Stadium des zweiten Verfahrens war Filbinger angewiesen, die Todesstrafe zu fordern. Das Gericht fand keine Gründe, am milderen ersten Urteil festhalten zu können. Die Behauptung des „guten Kerns“ Grögers war kollabiert.«

Beide hier zitierten Autoren – Dr. Wolfram Wette und Günther Gillessen – beschreiben mit ihren eigenen Worten einen noch heute objektiv nachvollziehbaren Akteninhalt.

B e w e i s :

Beziehung der Gerichtsakte von 1943/45 aus dem Bundesarchiv

Dabei bewerten oder gewichten beide Autoren den Inhalt nach ihren unterschiedlichen Berufsstandpunkten.

Gemeinsam ist beiden Autoren bzw. ihren o. g. Veröffentlichungen, daß sie die einfache Rechtslage nicht so übersichtlich darstellen, wie dies wünschenswert ist. Diese juristische Darstellung soll deshalb im folgenden nachgeholt werden.

B. Zur Rechtslage:

I. Reichsgesetzblatt.

Am Tag der Hauptverhandlung vom 15. [d. h. „Mitte“] Januar 1945 waren folgende Gesetze und Verordnungen in Kraft und deshalb anwendbar:

- **Militärstrafgesetzbuch** vom 10. Oktober 1940 – *mit integrierten Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14. April 1940* – (RGI. 1940 I S. 1348),
- **Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung)** vom 17. August 1938 (RGI. 1939 I S. 1455), zuletzt ergänzt durch die Sechste Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 10. Oktober 1944 (RGI. 1944, I S. 252),
- **Verordnung über das militärische Strafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung – KStVO)** vom 17. August 1938 (RGI. 1939 I S. 1457), in der Fassung der elften Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 11. Januar 1945 (RGI. 1945 I S. 13).

Die folgenden Abkürzungen „MStGB“ (für das Militärstrafgesetzbuch), „KSSVO“ (für die Kriegssonderstrafrechtsverordnung) und „RiFüObW“ (für die Richtlinien des Führers pp.) sind keine amtlichen oder gesetzlichen Abkürzungen.

II. MStGB.

Gemäß § 70 Abs. 2 MStGB konnte Fahnenflucht zwar mit dem Tode bestraft werden, das war jedoch eine Ausnahme und nicht die Regel.

Der Dritte Abschnitt des MStGB trägt die Überschrift „Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht“.

Auf die §§ 64 und 65 MStGB (Unerlaubte Entfernung) muß an dieser Stelle überhaupt nicht eingegangen werden, weil schon das erste Urteil gegen Herrn Walter Gröger auf Fahnenflucht (§ 69 MStGB) lautete, und hier – **zu Gunsten des Beschuldigten Herrn Dr. Filbinger** – gar nicht unterstellt werden soll, daß die tatsächlichen Feststellungen des Militärgerichts zur Abgrenzung zwischen „Unerlaubter Entfernung“ und Fahnenflucht (abwegig gewesen sein könnten. Ziel dieses Verfahrens gegen den Beschuldigten Herrn Dr. Filbinger ist nämlich kein akademischer Streit um Dogmen – solche Auseinandersetzungen gehören in die Fachliteratur und nicht in die Praxis – sondern die Frage von persönlicher Schuld und Sühne.

Die §§ 66 bis 68 MStGB waren schon am 1. Dezember 1940 weggefallen.

§ 70 MStGB hat folgenden Wortlaut:

§ 70

Strafe für Fahnenflucht

(1) *Die Strafe für Fahnenflucht ist Gefängnis nicht unter sechs Monaten.*

(2) *Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen. *)*

***) Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14. April 1940:**

I.

Die Todesstrafe ist geboten, wenn der Täter aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt hat oder wenn sie nach der besonderen Lage des Einzelfalls unerlässlich ist, um die Mannszucht aufrecht zu erhalten.

Die Todesstrafe ist im allgemeinen angebracht bei wiederholter oder gemeinschaftlicher Fahnenflucht und bei Flucht oder versuchter Flucht ins Ausland. Das gleiche gilt, wenn der Täter erheblich vorbestraft ist oder sich während der Fahnenflucht verbrecherisch betätigt hat.

II.

In allen anderen Fällen der Fahnenflucht muß unter Berücksichtigung der gesamten Umstände geprüft werden, ob Todesstrafe oder Zuchthausstrafe angemessen ist.

Eine Zuchthausstrafe wird in diesen Fällen im allgemeinen als ausreichende Sühne anzusehen sein, wenn jugendliche Unüberlegtheit, falsche dienstliche Behandlung, schwierige häusliche Verhältnisse oder andere nicht unehrenhafte Beweggründe für den Täter hauptsächlich bestimmend waren.

III.

Diese Grundsätze gelten auch für die Fälle, in denen das Ausbrechen aus einer Strafanstalt als Fahnenflucht anzusehen ist.

*

Es mag vielleicht nicht in die heutigen Vorstellungen von der Justiz im Dritten Reich passen, aber die vorstehend zitierten „*Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht*“ sprechen eine deutliche Sprache. Diese Richtlinien waren bis zuletzt in Kraft, und auch die Verfahrensdauer von 16 Monaten im Fall Walter Gröger spricht – jedenfalls bis Mitte Januar 1945 – nicht unbedingt für eine typische Willkürjustiz.

III. KStVO.

Welche Aufgaben hatte der – heute: Beschuldigte – Dr. Filbinger in dem Verfahren gegen den Matrosen Walter Gröger?

Der Beschuldigte Herr Dr. Filbinger hatte „Mitte Januar 1945“ die Anklage zu vertreten und am 16. März 1945 die Erschießung von Herrn Gröger zu leiten. Die folgenden §§ sind solche der KStVO.

§ 7

Richterliche Militärjustizbeamte

(1) [...]

- (2) *Die richterlichen Militärjustizbeamten haben die Weisungen ihres Gerichtsherrn zu befolgen, soweit sie nicht als Richter im erkennenden Gericht mitwirken. Seine Entscheidungen außer der Bestätigung und Aufhebung der Feldurteile haben sie mit zu unterzeichnen. Sie übernehmen dadurch die Mitverantwortung für ihre Rechtmäßigkeit.*
- (3) **Hält ein richterlicher Militärjustizbeamter eine Weisung oder Entscheidung nicht für rechtmäßig, so hat er seine Bedenken vorzutragen und sie in den Akten zu vermerken, wenn seine Vorstellung erfolglos bleibt. Der Gerichtsherr trägt dann allein die Verantwortung. Er hat dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht nach Abschluß des Verfahrens die Akten vorzulegen.**
- (4) [...]

§ 49

Vorbereitung der Hauptverhandlung

- (1) *Gleichzeitig mit der Anklage verfügt der Gerichtsherr den Zusammentritt des Feldgerichts (§ 9). Er beauftragt einen zum Richteramt befähigten Offizier oder Beamten, einen Gerichtsoffizier oder einen richterlichen Militärjustizbeamten mit der Vertretung der Anklage, beruft die Richter, bestimmt Ort und Zeit der Hauptverhandlung und bestellt bei strafbaren Handlungen, die mit dem Tode bedroht sind, stets, in anderen Fällen, wenn er es für sachdienlich hält, dem Angeklagten einen Verteidiger. [...]*

Die Entscheidungen des Kriegsverfahrens waren mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar (§ 76 KStVO), statt dessen war ein – juristisches – „Nachprüfen der Urteile“ (§ 77 KStVO) durch die Militärverwaltung zwingend vorgeschrieben (§§ 76 ff. KStVO). Die Urteile wurden zu diesem Zweck durch Verwaltungsjuristen begutachtet (§ 83 KStVO). Im Fall des Matrosen Walter Gröger hat der Gerichtsherr – Generaladmiral Otto Schniewind – das erste Urteil (acht Jahre Zuchthaus) nicht anerkannt sondern aufgehoben.

§ 90

Verfahren bei Aufhebung des Urteils

- (1) *Wird das Urteil aufgehoben, so beruft der zuständige Gerichtsherr ein neues erkennendes Gericht. Der Befehlshaber, der die Aufhebung verfügt, kann auch einen anderen Gerichtsherrn damit betrauen. Wer bei der früheren Hauptverhandlung mitgewirkt hat, darf nicht als Richter zugezogen werden.*
- (2) [...]

An keiner Stelle läßt das Gesetz erkennen, daß eine Weisung des Gerichtsherrn beim zweiten, dritten oder x-ten Versuch, ein früheres Urteil zu ändern, zwingend zu befolgen gewesen wäre.

Auf § 7 Abs. 3 KStVO – s. o. – wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen!

IV. § 7 Abs. 3 KStVO.

Der heute Beschuldigte Herr Dr. Filbinger muß sich also fragen lassen, warum er auf die angebliche oder tatsächliche Weisung seines Gerichtsherrn Generaladmiral Otto Schniewind – vgl. Original-Akten im Bundesarchiv – nicht sinngemäß antwortete und in der Akte vermerkte:

Die Weisung ist rechtswidrig, weil sie gegen die „*Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14. April 1940*“ und damit unmittelbar gegen § 70 Abs. 2 MStGB verstößt.

Mit dieser einfachen Begründung wäre Herr Dr. Filbinger auch im Januar 1945 immer auf der sicheren Seite gewesen.

Ein Fall der Ziffer I Satz 1 RiFüObW, die als gesetzlicher Bestandteil des § 70 Abs. 2 MStGB selbst Gesetzeskraft hatten, ist gegenwärtig nicht zu erkennen.

Ziffer I Satz 2 RiFüObW macht ohnehin eine Einschränkung – nämlich: „*im allgemeinen*“ – und nennt Regelbeispiele („*bei Flucht oder versuchter Flucht ins Ausland*“), die der Matrose Walter Gröger gerade nicht erfüllt hatte, denn seine Flucht (ggf. ins Ausland) war nicht über das Stadium der Planung hinaus gekommen, d. h. es lag noch nicht einmal ein Versuch vor.

Überdies wäre an „*jugendliche Unüberlegtheit*“ oder „*schwierige häusliche Verhältnisse*“ (nämlich die zeitlich und räumlich beachtliche Trennung von seiner Familie in Deutschland) oder ähnliche Gründe gemäß Ziffer II Satz 2 RiFüObW zu denken gewesen, weil auch diese Umschreibungen nur Beispielcharakter haben, zumal Herr Gröger nicht „*erheblich vorbestraft*“ war, und sich nicht „*während der Fahnenflucht verbrecherisch betätigt hat*“.

Es wäre wirklich sehr leicht gewesen, der offensichtlich rechtswidrigen Weisung, die Todesstrafe zu beantragen, mit simplen Gründen von Rechts wegen entgegenzutreten!

V. § 5a KSSVO.

Der Vollständigkeit wegen und zu Gunsten des heute Beschuldigten Herrn Dr. Filbinger wird auf § 5a KSSVO – in der Fassung der Fünften Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 5. Mai 1944 (RGBl. 1944 I 115) – hingewiesen:

§ 5a

Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens

- (1) *Bei allen Tätern, die durch eine vorsätzliche strafbare Handlung einen schweren Nachteil oder eine ernste Gefahr für die Kriegführung oder die Sicherheit des Reichs verschuldet haben, kann unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens bis zur Höchstgrenze der angedrohten Strafart erhöht oder auf zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der regelmäßige Strafrahmen nach dem gesunden Volksempfinden zur Sühne nicht ausreicht.*

- *Das gleiche gilt für alle fahrlässigen strafbaren Handlungen, durch die ein besonders schwerer Nachteil oder eine besonders ernste Gefahr für die Kriegführung oder die Sicherheit des Reichs verschuldet wurden.*

- (2) *Bei strafbaren Handlungen gegen die Mannszucht oder das Gebot soldatischen Mutes kann der regelmäßige Strafrahmen ebenso überschritten werden, wenn es die Aufrechterhaltung der Mannszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert.*

Diese Vorschrift ist im Mai 1944 in Kraft getreten und galt nach Artikel 2 „*auch für Taten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen sind.*“ Die Verordnung ist vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht – Keitel – allein unterzeichnet.

Dabei handelt es sich offensichtlich um gesetzliche Auslegungsregeln, und es wird anhand der Original-Akten von 1943/45 zu prüfen sein, ob diese Auslegungsregeln zum Gegenstand der Ermittlungen, Untersuchungen oder der Hauptverhandlung gemacht wurden.

*

Zum Nachteil des heute Beschuldigten Herrn Dr. Filbinger sei gesagt, daß der Sachverhalt, so wie die Herren Dr. Wolfram Wette und Günther Gillessen den Fall Walter Gröger beschrieben haben, **keinen** „*schweren Nachteil oder eine ernste Gefahr für die Kriegführung oder die Sicherheit des Reichs*“ (usw.) erkennen läßt.

In formeller Hinsicht war die Verordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht im Verhältnis zu § 70 Abs. 2 MStGB mit den gesetzlichen Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht offensichtlich nachrangig. § 70 Abs. 2 MStGB mit den RiFüObW ist aus sich selbst heraus verständlich, d. h. die Strafandrohungen bei Fahnenflucht sind völlig „durchnormiert“, weshalb die nachrangigen Auslegungsregeln des § 5a KSSVO im Verhältnis zu § 70 Abs. 2 MStGB praktisch kaum Bedeutung haben dürften, und eher für andere Straftaten interessant sind.

In materieller Hinsicht ist es gerade „*nach dem gesunden Volksempfinden*“ (§ 5a Abs. 1 Satz 1 KSSVO) **strengstens verboten**, eine nur geplante Tat härter zu bestrafen als einen Versuch oder genauso hart zu betrafen wie eine vollendete Tat. Das gilt ganz besonders dann, wenn der Strafrahmen so weit gefaßt ist wie in § 70 Abs. 2 MStGB („*so ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen*“) mit den diesbezüglich verbindlichen RiFüObW.

Es dürfte in der damaligen Zeit leicht gewesen sein, mit dem unbedingten Festhalten an den gesetzlichen RiFüObW (§ 70 Abs. 2 MStGB) – im Verhältnis zum nachrangigen Recht – immer auf der sicheren Seite zu stehen, ohne eigene Konsequenzen befürchten zu müssen.

Ebenfalls zum Nachteil des heute Beschuldigten Herrn Dr. Filbinger sei gesagt, daß es den Soldaten, Offizieren usw. der Wehrmacht selbstverständlich untersagt war, gegen Gesetze oder das Völkerrecht zu verstoßen. Gerade § 7 Abs. 3 KStVO insoweit unmißverständlich und ermöglichte es den Militärjustizbeamten, die Verantwortung für Weisungen oder Entscheidungen mitzutragen oder nicht mitzutragen.

C. Zusammenfassung.

Ganz offensichtlich hat der heute Beschuldigte Herr Dr. Filbinger die Anklage mit dem Antrag auf Todesstrafe vertreten, ohne gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 KStVO „*seine Bedenken vorzutragen und sie in den Akten zu vermerken*“, d. h. er trägt dieselbe Verantwortung für seinen Antrag, wie der Gerichtsherr, der die Weisung angeblich oder tatsächlich erteilt hat.

Es besteht also der begründete Verdacht, daß der Beschuldigte Herr Dr. Filbinger die Strafschärfung – d. h. ein Todesurteil statt acht Jahre Zuchthaus – nach seiner eigenen Überzeugung für angemessen bzw. richtig oder „gerecht“ ansah. Nur so kann auch seine 1978 ausgesprochene Verteidigung „*Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein.*“ verstanden werden!

Außerdem ist anzunehmen, daß die Todesstrafe nicht ausgesprochen worden wäre, wenn Herr Dr. Filbinger eine zeitige oder lebenslange Zuchthausstrafe beantragt hätte.

Selbst wenn danach der Gerichtsherr gemäß § 90 KStVO zum dritten mal ein erkennendes Gericht berufen hätte, wäre die Todesstrafe gegen Herrn Gröger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ausgesprochen oder nicht vollstreckt worden, weil am 8. Mai 1945 der Krieg sein Ende fand. Auch diese Tatsache war im Januar 1945 schon deutlich abzusehen, wenn man nicht vom Gegenteil – dem nahen „Endsieg“ – innerlich überzeugt war.

Hochachtungsvoll!

(Schneider)

Anlage: Es folgen noch 5 Blatt DIN A4.

René Schneider · Institute · Breul 16 · 48143 Münster · Germany

www.schneider-institute.de